

Schutzkonzept

der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen

**zur Prävention sexualisierter Gewalt
und zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung
von Kindern und Jugendlichen**

Inhaltsverzeichnis

1. Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen	3
2. Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für alle ehrenamtlich, neben- und haupt- amtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen.....	5
3. Sexualpädagogische Angebote als integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes	7
4. Vertrauens- und Ansprechpersonen	8
5. Handlungsleitfaden zur Krisenintervention.....	9
6. E-R-N-S-T – Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen.....	10
7. Risikoanalyse	12
7.1. Räumlichkeiten	13
7.2. Personalverantwortung / Strukturen	14
7.3. Konzept	16
8. Anhänge	18
8.1. Selbstverpflichtungserklärung	18
8.2. Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses	20
8.3. Dokumentation der Führungszeugnisse	21
8.4. Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde	22
8.5. Dokumentation einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde	24
8.6. Bearbeitung einer Beschwerde.....	25
8.7. Auszug aus den Gesetzbüchern	26

1. Schutzkonzept der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen

1.1. Präambel

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen gestaltet ihre Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Wir treten entschieden dafür ein, Kinder und Jugendliche vor Gefahren jeder Art zu schützen.

Deshalb haben wir einen „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ (körperlich oder seelisch, indirekt oder direkt, real oder virtuell) beschlossen (siehe Punkt 2, S. 11), der für das Handeln aller haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gilt. Leitend sind für uns folgende sechs Einsichten:

- Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar.
- Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.
- Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen keine Tabuthemen sein.
- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.
- Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.
- Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

1.2. Selbstverpflichtung

Auf der Grundlage des „Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt“ verpflichten sich alle haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden die Regeln für einen grenzachten- den Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu achten und einzuhalten. (siehe Anhang 8.1, „Selbstverpflichtungserklärung“, S. 31)

1.3. Risikoanalyse in der Kirchengemeinde

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen verpflichtet sich, bei eigenen Veranstaltungen, Gruppen, Freizeiten und Projekten ihre Mitarbeitenden im Hinblick auf übergriffiges Verhalten zu sensibilisieren und eine Kultur der Achtsamkeit zu schaffen. Dazu gehören die achtsame Begleitung und Reflexion innerhalb der einzelnen Teams, die offene Kommunikation bei Problemanzeigen und praktische Verhaltensregeln, wie z.B. der kritische Blick auf Situationen, in denen Mitarbeitende mit den ihnen anvertrauten Kindern und Jugendlichen alleine und unbeobachtet sind. (siehe Punkt 7 „Risikoanalyse“, ab S. 21).

1.4. Fortbildungen

Die haupt-, neben- und ehrenamtlich Mitarbeitenden, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, sind zur Teilnahme an einer Schulung über das Basiswissen zur Sicherstellung des Kindeswohls verpflichtet. Die Teilnahme an weiterführenden Fortbildungsangeboten steht im dienstlichen Interesse.

1.5. Erweitertes Führungszeugnis

Hauptamtlich und nebenamtlich Mitarbeitende in der Jugendarbeit müssen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Für ehrenamtliche Mitarbeitende, die in besonderer Weise Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben, wird Einsicht in das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis genommen.

Das Ausstellungsdatum des erweiterten Führungszeugnisses darf bei Vorlage nicht länger als drei Monate zurückliegen. Die Vorlage erfolgt vor Aufnahme der Arbeit und wird im fünfjährigen Rhythmus erneut vorgelegt. Der Träger benennt die zuständigen Personen für die Kontrolle des erweiterten Führungszeugnisses bei ehren- und nebenamtlich Tätigen (siehe Anlage 8.3. „Dokumentation der Führungszeugnisse“, S. 34).

Die Anforderung erfolgt aufgrund der Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes auf kommunaler Ebene - Ergänzungsvereinbarung zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses gem. §30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG). Entstehende Kosten trägt der Anstellungsträger bzw. der Träger der Maßnahme (siehe Anhang 8.2, „Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses“, S. 33).

1.6. Sexualpädagogische Angebote

Der Kirchenkreis Köln-Süd bietet Kindern und Jugendlichen sexualpädagogische Bildungsangebote unterschiedlicher Formate, um sie zu stärken, so dass sie ohne falsche Scham, dafür aber mit Hintergrundwissen und Selbstbewusstsein über (ihre) Sexualität sprechen können. Dies ist eine Grundvoraussetzung, Grenzverletzungen anderer als solche zu erkennen und zu benennen.

Bei Bedarf werden Informationsangebote für Eltern und Interessierte über Formen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, Strategien von Täterinnen und Tätern und Möglichkeiten der Prävention veranstaltet bzw. auf entsprechende Angebote verwiesen.

1.7. Vertrauens- und Ansprechpersonen

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen informiert über Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Gemeinden, an die sich jeder im Fall eines Verdachts von sexualisierter Gewalt wenden kann. (s. Punkt 4. Adressverzeichnis – Ansprechpersonen“, ab S.15)

1.8. Handlungsleitfaden zur Krisenintervention

Ein Handlungsleitfaden für die Krisenintervention, der sich an den spezifischen Bedingungen der Kirchengemeinde orientiert, regelt verbindlich das Vorgehen im Fall eines Verdachts bezüglich sexualisierter und anderer Gewalt. Das Interventionskonzept ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von ihnen beachtet.

1.9. Kooperation

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen bringt sich auf kirchlicher und kommunaler Ebene in die entsprechenden Netzwerke ein.

1.10. Evaluation

Der Kirchenkreis Köln-Süd und die zu ihm gehörenden Gemeinden überprüfen in drei Jahren die Schutzkonzepte, werten die gemachten Erfahrungen aus und modifizieren die Schutzkonzepte gegebenenfalls.

1.11. Raumnutzung

Bei Nutzung der Räumlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen durch Dritte sind diese verpflichtet, sich an diesem Schutzkonzept zu orientieren und es umzusetzen.

1.12. Info-Blatt über Schutzkonzept für Gemeindemitglieder

Das Schutzkonzept wird den Gemeindemitgliedern durch Veröffentlichung im Gemeindebrief und durch ein Info-Blatt, das in den Räumlichkeiten der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen zur Mitnahme ausliegt, bekanntgemacht.

2. Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt für alle ehrenamtlich, neben- und hauptamtlich Mitarbeitenden in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen

Evangelische Kinder- und Jugendarbeit lebt durch die Beziehungen der Menschen miteinander und mit Gott. In der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsteht eine persönliche Nähe und Gemeinschaft, in der die Lebensfreude bestimmend ist und die von Vertrauen getragen wird. Dieses Vertrauen darf nicht zum Schaden von Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen tritt entschieden dafür ein, Mädchen und Jungen vor Gefahren jeder Art zu schützen.

- Wir dulden keine körperliche und seelische Gewalt.
- Wir werden alles uns Mögliche tun, einen Zugriff von Tätern und Täterinnen auf Kinder und Jugendliche auszuschließen.
- Eine klare Positionierung zum Kinder- und Jugendschutz, ein Klima der offenen und sensiblen Auseinandersetzung mit dem Thema sowie Transparenz und Sensibilisierung tragen maßgeblich zur Qualität unserer Jugendarbeit bei.

Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeitenden in der Kinder- und Jugendarbeit erlaubt dies, sich wohl und sicher zu fühlen.

Deshalb haben wir diesen Verhaltenskodex beschlossen. Er gilt für die kirchlich getragene und verantwortete Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen.

2.1. Die Persönlichkeit und Würde von Kindern und Jugendlichen ist unantastbar.

Wir beziehen gegen sexistisches, rassistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten jeder Art aktiv Stellung. Wir verpflichten uns, Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrem Alter und Geschlecht, ihrer Herkunft und Religion wertzuschätzen, sie zu begleiten und zu beraten, die von ihnen gesetzten Grenzen zu achten und zu respektieren.

2.2. Kinder und Jugendliche benötigen einen Entwicklungsraum, in dem sie sich frei entfalten können.

Wir bieten Kindern und Jugendlichen in unseren Angeboten den Raum,

- Selbstbewusstsein
- die Fähigkeit zur Selbstbestimmung und
- eine geschlechterbewusste Identität zu entwickeln.

2.3. Gewalt und sexualisierte Gewalt dürfen kein Tabuthema sein.

Wir tolerieren keine Form der Gewalt, benennen sie offen und handeln zum Besten der Kinder und Jugendlichen. Wir beziehen in der öffentlichen Diskussion klar Stellung.

2.4. Arbeit mit Kindern und Jugendlichen braucht aufmerksame und qualifizierte Mitarbeitende.

Wir alle tragen Verantwortung für Kinder und Jugendliche. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, entwickeln wir Konzepte, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen keine Grenzverletzungen und keine sexualisierte Gewalt möglich werden. Hierfür behandeln wir diese Themen in unserer pädagogischen Aus- und Weiterbildung regelmäßig.

2.5. Kinder und Jugendliche müssen vor Schaden geschützt werden.

Wir schützen die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischen Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.

2.6. Grenzverletzungen wird konsequent nachgegangen.

Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle. Im Verdachtsfall informieren wir die Verantwortlichen auf der Leitungsebene und ziehen professionelle Unterstützung und Hilfe hinzu. Die Vorgehensweisen und möglichen Ansprechpartner/innen sind uns bekannt.

3. Sexualpädagogische Angebote als integraler Bestandteil des Schutzkonzeptes

Die gesellschaftliche Debatte über sexuellen Missbrauch in der Vergangenheit bis in die Gegenwart im Raum der Kirche hat kirchliche Entscheidungsträger und Verantwortliche zu Recht sensibilisiert. In vielen Schutzkonzepten zur Prävention sexualisierter Gewalt und zum Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen überwiegt ein gefahrenorientierter Blick. Sexualität wird als potentielles Risiko gesehen.

Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen will diesen Blick weiten und sieht Sexualität als eine gute Gabe Gottes, die verantwortlich gelernt und gelebt werden soll.

Hierzu bedarf es einer Verankerung des Themas „Sexualpädagogik“ in unserer evangelischen Kinder- und Jugendarbeit. Die Evangelische Kirchengemeinde Rodenkirchen sieht sexualpädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche als integralen Bestandteil des Schutzkonzeptes, der einen wesentlichen Beitrag zur Prävention sexualisierter Gewalt und zur Intervention bei Verletzungen des sexuellen Selbstbestimmungsrechtes von Kindern und Jugendlichen darstellt.

Kinder und Jugendliche lernen, mit ihrer eigenen Sexualität verantwortungsvoll umzugehen. Sie werden im Blick auf ihre Sexualität sprach- und handlungsfähig. Über Sexualität sprechen zu können, erleichtert auch die Offenlegung von sexualisierter Gewalt. Der Kirchenkreis Köln-Süd bietet sowohl eigene Bildungsveranstaltungen als auch inhouse-Veranstaltungen für einzelne Gemeinden an. In Vorgesprächen werden hier Inhalte und Form gemeinsam festgelegt, die sich an der Zusammensetzung der Zielgruppe und den Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen orientieren.

Für alle Angebote des Kirchenkreises Köln-Süd gelten folgende Leitsätze:

- Unsere Sexualpädagogik ist zeitgemäß, wertneutral und kultursensibel. Die Kinder und Jugendlichen mit ihren Gefühlen und Gedanken stehen im Mittelpunkt unserer Arbeit.
- Wir sensibilisieren Kinder und Jugendliche für eigene Bedürfnisse und Gefühle, damit sie diese ausdrücken können.
- Wir betonen die positiven Seiten der Sexualität, fördern den Respekt und den Blick für die Vielfalt.
- Wir nehmen die Emotionen und Interessen von Kindern und Jugendlichen ernst und wirken gegen die Verbreitung falscher Vorstellungen über Sexualität.
- Wir arbeiten ganzheitlich, d.h. wir nehmen die physischen, psychischen und emotionalen Aspekte sexueller Gesundheit in den Blick.
- Wir ermutigen Kinder und Jugendliche in dem Vertrauen, dass Gott sie auf ihrem Weg zur eigenen Sexualität begleitet und unterstützt.

4. Vertrauens- und Ansprechpersonen

Im Kirchenkreis Köln-Süd und den zugehörigen Gemeinden gibt es Vertrauenspersonen. Bei allen Fragen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und Verletzung ihrer sexuellen Selbstbestimmung stehen sie und weitere Ansprechpartnerinnen und -partner zur Verfügung. Sie sind erste Anlaufstelle bei Verdachtsfällen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Es können schriftliche oder mündliche Anfragen, selbstverständlich auch in anonymisierter Form, gestellt werden. Dabei können Sie zwischen allen genannten Personen und Institutionen wählen.

Vertrauenspersonen für den Kirchenkreis Köln-Süd:

Siggi Schneider, 0152 04740266, siggi.schneider.1@ekir.de

Rüdiger Penczek, 01575 7312946, ralph-ruediger.penczek@ekir.de

Insoweit erfahrene Fachkraft (Qualifizierung nach § 72 SGB 8):

Eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ ist in Deutschland die gesetzlich festgelegte Bezeichnung für die beratende Person zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos bei einer vermuteten Kindeswohlgefährdung. Im Folgenden findet sich eine Aufstellung von kirchlichen und staatlichen Institutionen, in denen „insoweit erfahrene Fachkräfte“ arbeiten und ihre Beratung anbieten.

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Tunisstraße 3, 50667 Köln

Tel.: 0221 – 25 77 461

E-Mail: beratungsstelle@kirche-koeln.de

Evangelische Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Erwachsene

Blindgasse 6, 50226 Frechen

Tel.: 02234 - 170 25

E-Mail: beratungsstelle-frechen@kirche-koeln.de

<https://www.ekir.de/beratung-nrw/>

Evangelische Kirche im Rheinland:

Ansprechstelle im Umgang mit Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung: Claudia

Paul, 0211/36 10 312 oder -300,

Evangelische Hauptstelle für Familien- und Lebensberatung

E-Mail: beratung.hauptstelle@ekir.de

Graf-Recke-Straße 209a, 40237 Düsseldorf,

<https://www.ekir.de/ansprechstelle>

Weitere Informationen: <http://www.ekir.de/www/ueber-uns/sexualisierte-gewalt-9760.php>

Es können auch andere Beratungsstellen der Region in Anspruch genommen werden.

Beratungsstelle der Stadt Köln/Gefährdetensofortdienst:

0221-22192999

Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs

Postfach 110129

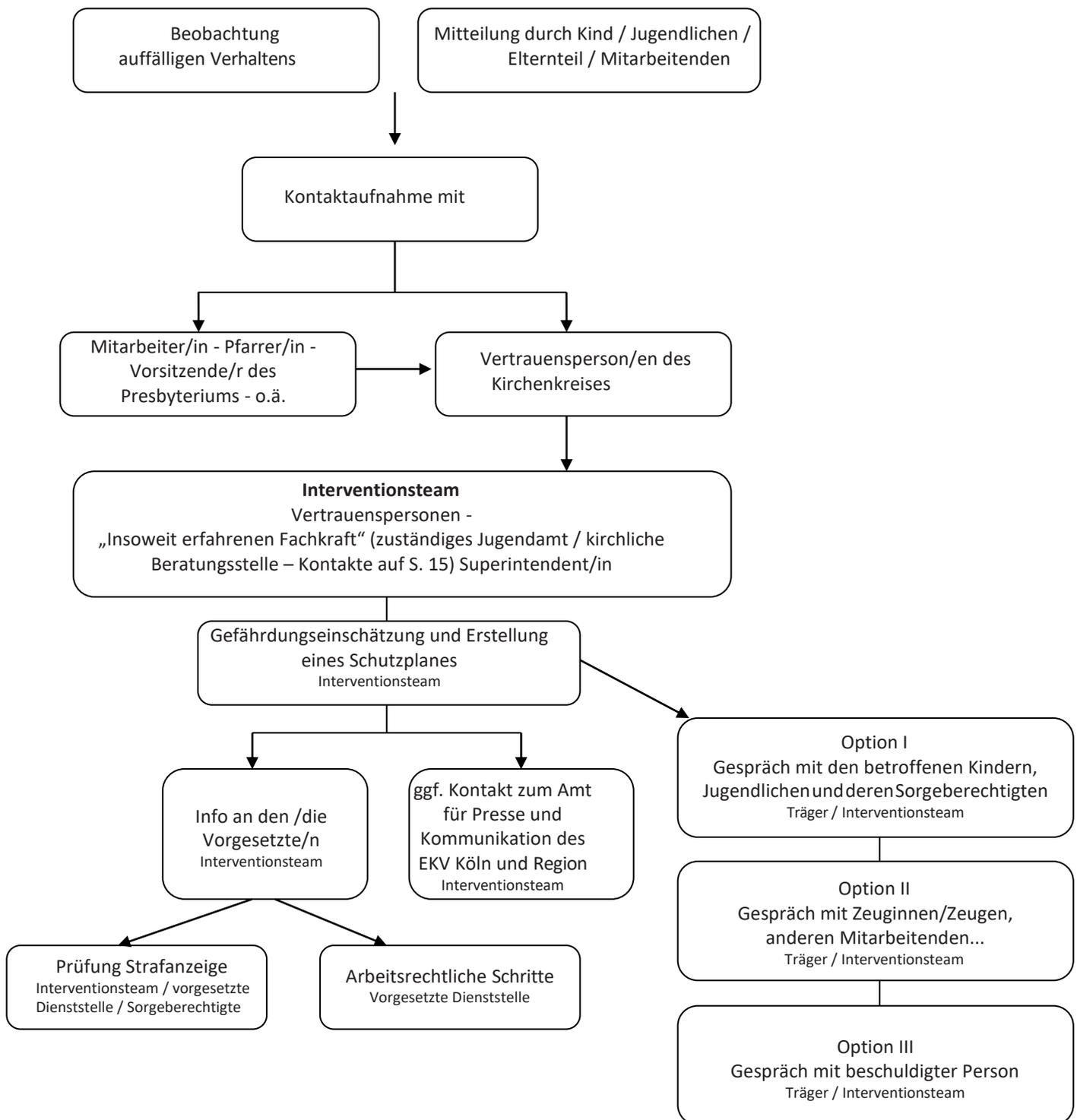
10831 Berlin

Hilfetelefon (bundesweit)

Tel.: 0800 - 2255530.

5. Handlungsleitfaden zur Krisenintervention

Der Handlungsleitfaden zur Krisenintervention beschreibt, welche geordneten Schritte in der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen vollzogen werden, sobald der Kirchengemeinde Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung von Kindern und Jugendlichen zur Kenntnis gebracht werden.



6. E-R-N-S-T – Empfehlungen zum Umgang mit Verdachtsfällen

Was ist zu tun, wenn jemand einen Verdacht bezüglich sexualisierter Gewalt äußert? Was ist zu tun, wenn ein Kind oder Jugendlicher sich einer Gruppenleiterin oder einem Gruppenleiter anvertraut? Bei vagem Verdacht oder wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexuellen Grenzverletzungen oder sexualisierter Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln. Die Abkürzung E-R-N-S-T bietet Orientierung:

E – ERKENNEN:

- Erkennen von Anzeichen sexualisierter Gewalt.
- Ansprechbar sein für Kinder und Jugendliche – das bedeutet: aufmerksam zuhören und ernst nehmen, was sie zu sagen haben.

R – RUHE BEWAHREN:

- Bei vagem Verdacht und wenn ein Kind oder Jugendlicher von sexuellen Grenzverletzungen und/oder sexueller Gewalt berichtet, ist es wichtig, vorsichtig und planvoll zu handeln.
- Unüberlegte Schritte können zu einer weiteren Traumatisierung des betroffenen Kindes oder der/des betroffenen Jugendlichen führen.

N – NACHFRAGEN

- aber nicht im Sinne von Detektivarbeit:
- Dem Kind oder Jugendlichen aufmerksam zuhören, ermutigen und beruhigen und den weiteren Prozess erläutern.
- Davon ausgehen, dass das Kind oder die/der Jugendliche die Wahrheit sagt.
- Dem Kind oder der/dem Jugendlichen für das Vertrauen danken.
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann (z.B. nicht versprechen, dass niemand etwas von diesem Gespräch erfährt).
- Dem Kind oder der/dem Jugendlichen mitteilen, dass es wichtig ist, dass man sich selbst fachlichen Rat holt.
- Nachfragen, was konkret getan werden könnte und was das Kind oder die/der Jugendliche in der konkreten Situation braucht. Das weitere Vorgehen mit dem Kind oder der / dem Jugendlichen abstimmen.
- Dem Kind oder der/dem Jugendlichen anbieten, dass sie/er jederzeit wieder zum Gespräch kommen darf.

S – SICHERHEIT HERSTELLEN

- Gesprächsverlauf dokumentieren, eigene Interpretationen vermeiden.
- Kontaktaufnahme zu einer Vertrauensperson.
- Gegebenenfalls Kontaktaufnahme zu einer „Insofern erfahrenen Fachkraft“, um sich selbst beraten zu lassen.
- Information an den Vorgesetzten.
- Eigene Grenzen erkennen und akzeptieren.

T – Trennung von Opfer und mutmaßlichem Täter / mutmaßlicher Täterin

- Mit den Vertrauenspersonen mögliche Schritte zum Opferschutz verabreden und so Sicherheit schaffen.
- Auf keinen Fall gegen den Willen des Mädchens oder des Jungen die Eltern informieren.
- Auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Der Verdacht ist auf keinen Fall unter Mitarbeitenden zu verbreiten.
- Insgesamt ist mit Informationen streng vertraulich umzugehen.

Im Mitteilungsfall ist das Schwierigste überhaupt, zu akzeptieren und auszuhalten, dass die Einleitung der notwendigen Hilfe Zeit braucht. In dieser Zeit ist damit zu rechnen, dass die Gewalt gegen das Kind oder die Jugendliche / den Jugendlichen weitergehen kann. Die eigene Irritation besteht des Weiteren darin, einen Täter / eine Täterin in den eigenen Reihen zu haben.

Ziel muss es sein, auf jeden Fall die möglichen Übergriffe zu beenden, ohne in Aktionismus zu verfallen.

Der Verdacht bezüglich der Ausübung sexualisierter Gewalt ist eine sehr weitreichende Beschuldigung und kann für den Beschuldigten / die Beschuldigte schwerwiegende Konsequenzen haben. Deshalb ist mit allen Informationen streng vertraulich umzugehen.

Insbesondere im Umgang mit minderjährigen Beschuldigten ist zum einen auf eine äußerst sensible Vorgehensweise zu achten, zum anderen sind die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen.

7. Risikoanalyse

Welche Angebote gibt es für Kinder und Jugendliche?

Mit welchen Kinder- und Jugendgruppen arbeiten wir? Welche Angebote gibt es in unserer Kirchengemeinde?

- Krabbelgruppen
- Kinderkirche
- Kinderchor
- Konfirmandengruppen
- Jugendfreizeiten
- Projekte
- Übernachtungen
- es sind Wohn- oder Transportsituationen vorhanden

Gibt es Zielgruppen und / oder Personen mit besonderem Schutzbedarf?

- Kinder unter 3 Jahren
- Kinder mit erhöhtem Pflegebedarf
- Kinder / Jugendliche mit Behinderungen
- Erwachsene mit Behinderungen
- Kinder und Jugendliche mit Fluchterfahrung

Welche Risiken können daraus entstehen?

Es können Situationen entstehen, in denen Kinder und/oder Jugendliche der Gefahr sexueller Übergriffe ausgeliefert sind. Einige Angebote werden von nur einem Erwachsene begleitet/geleitet.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sensibilisierung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen, Vorlage von Führungszeugnis und Selbstverpflichtung aller beteiligten Teamer/innen
spontane Besuche der Angebote durch einen

Wer ist dafür verantwortlich?

Presbyterium

Bis wann muss das behoben sein?

Unmittelbar (-> Dienstbesprechung mit den Mitarbeitenden)

7.1. Räumlichkeiten

a. Welche Räumlichkeiten nutzen wir / stehen uns zur Verfügung?

- Gemeindehaus
- Kirche
- Jugendherbergen/Gästehäuser
- Schulen

b. Räumliche Gegebenheiten / Innenräume

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche (auch Keller und Dachböden)?	x	
Gibt es Räumlichkeiten, in die sich die Nutzer bewusst zurückziehen können?	x	
Werden die oben genannten Räume zwischendurch „kontrolliert“?	x	
Können alle Mitarbeitende alle Räume nutzen?	x	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt in die Institution haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	x	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	x	

c. Außenbereich

	Ja	Nein
Gibt es abgelegene, nicht einsehbare Bereiche auf dem Grundstück?	X	
Ist das Grundstück von außen einsehbar?	X	
Ist das Grundstück unproblematisch betretbar?	X	
Gibt es Personen, die regelmäßig Zutritt zum Grundstück haben und sich dort unbeaufsichtigt aufhalten (z.B. Handwerker, externe Hausmeister, externe Reinigungskräfte, Nachbarn etc.)?	X	
Werden Besucher, die nicht bekannt sind, direkt angesprochen und z.B. nach dem Grund ihres Aufenthaltes gefragt?	X	

Welche Risiken können daraus entstehen?

Unbekannte Personen können sich auf dem Gelände aufhalten. In unbeobachteten Teilen des Grundstücks und der Gebäude können Missbrauchssituationen entstehen.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Sensibilisierung der haupt-, neben- und ehrenamtlich Tätigen, Raumkontrollen, Ortsbegehung

Wer ist dafür verantwortlich?

Presbyterium

Bis wann muss das behoben sein?

Unverzüglich.

7.2. Personalverantwortung / Strukturen

	Ja	Nein
Gibt es ein Leitbild zum Schutz vor sexualisierter Gewalt?	X	
Haben wir ein Präventionskonzept?	X	
Wird das Thema Prävention in Bewerbungsverfahren aufgegriffen?	X	
Sind in Arbeitsverträgen Zusatzvereinbarungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt aufgenommen?	X	
Gibt es Erstgespräche mit interessierten potenziellen Ehrenamtlichen? Wird dabei das Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“ aufgenommen?	X	
Gibt es Selbstverpflichtungserklärungen für ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitende?	X	
Werden erweiterte Führungszeugnisse regelmäßig von ehrenamtlich und haupt- und nebenberuflich Mitarbeitenden neu eingefordert?	X	
Gibt es Fortbildungen für Leitungspersonen (Pfarrer, Pfarrerinnen oder Mitarbeitende mit Personalverantwortung (z.B. Presbyter) zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Gibt es Fortbildungen für alle Mitarbeitende, die Umgang mit Kindern und Jugendlichen haben, zum Thema „Schutz vor sexualisierter Gewalt“?	X	
Steht in den Institutionen / in allen Bereichen entsprechendes Informationsmaterial und Fachliteratur zur Verfügung?	X	
Sind Zuständigkeiten und informelle Strukturen verlässlich und klar geregelt?	X	
Sind nichtpädagogische Mitarbeitende oder Aushilfen über bestehende Regeln informiert?		X
Gibt es konkrete Vereinbarungen, was im pädagogischen und pastoralen Umgang erlaubt ist und was nicht (Umgang mit Nähe und Distanz)?		X
Übernimmt die Leitung ihre Verantwortung? Interveniert sie, wenn sie über Fehlverhalten informiert wird?	X	
Hat der Schutz der Kinder und Jugendlichen Priorität vor der Fürsorge gegenüber Mitarbeitenden?	X	
Gibt es Regelungen zu Themen, wie z.B. Privatkontakte, Geschenke u.a.?	X	
Gibt es ein verbindliches und verlässliches Beschwerdemanagement?	X	
Gibt es Social-Media-Guidelines?		X
Gibt es eine offene Kommunikations- und Feedback-Kultur?	X	
Werden neue Mitarbeitende bevorzugt aus den „eigenen Reihen“ eingestellt?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Gerüchten?		X

Welche Risiken können daraus entstehen?

Nicht ausreichend informierte Mitarbeitende können im Falle eines sexuellen Übergriffs nicht bzw. nicht adäquat handeln.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Von den pädagogisch Mitarbeitenden der Evangelischen Kirchengemeinde Rodenkirchen wird erwartet, dass sie ihr Handeln auf der Grundlage christlicher Ethik selbst reflektieren. Das Präventionskonzept wird allen Mitarbeitenden vorgestellt.

Wer ist dafür verantwortlich?

Presbyterium

Bis wann muss das behoben sein?

Unverzüglich.

7.3. Konzept

	Ja	Nein
Hat die Einrichtung ein klares pädagogisches Konzept für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen?		X
Gibt es konkrete Handlungsanweisungen für Mitarbeitende, was im pädagogischen Umgang erlaubt ist und was nicht?		X
Dürfen Kinder mit nach Hause genommen werden?		X
Gibt es Bevorzugungen oder Benachteiligungen von einzelnen Kindern oder Jugendlichen durch Mitarbeitende?		X
Gibt es eine Regelung zum Umgang mit Geheimnissen?		X
Wird sexualisierte Sprache toleriert?		X
Wird jede Art von Kleidung toleriert?	X	
Ist die Privatsphäre der Kinder und Jugendlichen und der Mitarbeiter definiert?	X	
Dürfen Räume abgeschlossen werden, wenn Personen sich darin befinden?		X
Gibt es ein sexualpädagogisches Konzept?		X

Welche Risiken können daraus entstehen?

Es fehlen Regelungen und das Bewusstsein für Grenzwahrung.

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Das Konzept wird entwickelt und danach den Mitarbeitenden kommuniziert.

Wer ist dafür verantwortlich?

Presbyterium

Bis wann muss das behoben sein?

Nach Vorlage des Konzepts.

7.4. Zugänglichkeit der Informationen

	Ja	Nein
Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte werden über Maßnahmen des Kinderschutzes informiert.	x	
An der Erstellung und Weiterführung des Schutzkonzeptes sind oben genannte Gruppen beteiligt.	x	
Eine Beschwerdemöglichkeit für alle relevanten Beteiligten ist vorhanden.	x	
Haben alle beteiligten Personen (Mitarbeitende, Kinder, Jugendliche, Sorgeberechtigte) Zugang zu den nötigen Informationen (Regelwerk, Beschwerdemöglichkeiten etc.)?	x	
Sind die Informationen für alle verständlich (Übersetzungen, leichte Sprache, geschlechtssensibel etc.)?	x	
Gibt es einen Handlungsplan (Notfallplan, Handlungskette), in dem für einen Vermutungsfall die Aufgaben und das Handeln konkret geklärt sind?	x	
Gibt es vertraute, unabhängige, interne bzw. externe Ansprechpersonen, die im altersgerechten Umgang geübt sind?	x	

Welche Risiken können daraus entstehen?

keine

Zukünftige Maßnahmen zur Abwendung:

Nicht erforderlich

Wer ist dafür verantwortlich?

Presbyterium

» Bis wann muss das behoben sein?

» Zur Vorlage am

8. Anhänge

8.1. Selbstverpflichtungserklärung

Name, Vorname

Geb. am / in

Der Kirchenkreis Köln-Süd gestaltet seine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Verantwortung vor Gott und den Menschen. Handlungsleitend ist der **Verhaltenskodex zur Verhinderung von Gewalt** (körperlich oder seelisch, indirekt oder direkt, real oder virtuell), siehe Punkt 2 des Schutzkonzeptes.

Ich habe mich mit dem Verhaltenskodex für Mitarbeitende in der Evangelischen Kinder- und Jugendarbeit im Kirchenkreis Köln-Süd auseinandergesetzt und werde mich an ihn halten. Bei Hinweisen auf Probleme und dem Verdacht, dass das Wohl eines Kindes bzw. eines/ einer Jugendlichen gefährdet ist, informiere ich die verantwortliche Leitung (z.B. den/die Hauptamtliche/n oder die Teamleitung) oder die Vertrauenspersonen des Kirchenkreises. Ich verpflichte mich, bei Verdachtsfällen gegenüber Dritten (Öffentlichkeit / Presse / soziale Netzwerke etc.) keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben. Ich verweise an die Leitungsebene und den/die Vorgesetzte.

Ich versichere, dass ich keine der in § 72a SGB VIII bezeichnete Straftat begangen habe. Weiter versichere ich, dass ich nicht wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden bin, noch dass derzeit ein gerichtliches Verfahren noch ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen einer solchen Straftat gegen mich anhängig ist.

Falls es im Laufe meiner Tätigkeit im Kirchenkreis Köln-Süd in einer solchen Thematik zu Ermittlungen gegen mich kommt, setze ich die Leitung/den Träger des Angebots/der Aktion davon umgehend in Kenntnis.

Ort, Datum, Unterschrift

Straftaten derzeit nach § 72a Absatz 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII)

Es handelt sich um die §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 und 236 des Strafgesetzbuchs:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

8.2. Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses

Bestätigung

Zur Vorlage beim Einwohnermeldeamt (Bürgerbüro) für die Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30 a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit wird bestätigt, dass der o. g. Träger der freien Jugendhilfe entsprechend §72a SGB VIII die persönliche Eignung von ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zum Zwecke der Betreuung von Minderjährigen an Hand eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2a BZRG zu überprüfen hat.

Frau / Herr _____

Geboren am / in _____

wird hiermit gebeten, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a BZRG zur Einsicht beim Jugendreferat des Kirchenkreises Köln-Süd vorzulegen.

Frau / Herr _____

wird im Kirchenkreis Köln-Süd als Ehrenamtler/in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig.

Wir bitten um umgehende Übermittlung an den Antragsteller. Aufgrund dieser ehrenamtlichen Mitarbeit wird hiermit gleichzeitig die Gebührenbefreiung beantragt.

Ort, Datum Unterschrift / Stempel des Kirchenkreises

8.3. Dokumentation der Führungszeugnisse

Dokumentation der Einsichtnahme in erweiterte Führungszeugnisse Neben-/Ehrenamtlicher des freien Trägers der Jugendhilfe „Kirchenkreis Köln-Süd“ gemäß § 72a SGB VIII

Entsprechend dem Bundeskinderschutzgesetz ist zu überprüfen, ob ein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden ist.

Wir weisen darauf hin, dass entsprechend § 72 a SGB VIII jede Person von einer Tätigkeit in der Jugendarbeit auszuschließen ist, die entsprechend der oben angeführten Paragraphen rechtmäßig verurteilt ist.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als 3 Monate sein. Eine erneute Einsichtnahme ist nach fünf Jahren vorzunehmen.

Vorname und Zuname des Mitarbeitenden

Anschrift

Der/die oben genannte Mitarbeiter/in hat ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorgelegt.

Das erweiterte Führungszeugnis wurde ausgestellt am:

Datum

Es ist kein Eintrag über eine rechtskräftige Verurteilung wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232 bis 233a, 234,235 oder 236 des Strafgesetzbuchs vorhanden.

Hiermit erkläre ich mich mit der Speicherung der oben angegebenen Daten einverstanden. Gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 72a (5) SGB VIII ist eine Weitergabe der Daten nicht gestattet.

Die Daten sind spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit für den freien Träger der Jugendhilfe zu löschen. Kommt es zu keiner Mitarbeit, sind die Daten unverzüglich zu löschen.

Ort,

Datum

Unterschrift Träger

Unterschrift Mitarbeitende/r

8.4. Meldebogen für eine schriftliche Beschwerde

Liebe Kinder, Jugendliche, Erziehungsberechtigte und Mitarbeitende,

- bei der Missachtung eigener persönlicher Rechte und Grenzen;
- da, wo Rechte und Grenzen anderer nicht eingehalten wurden;
- da, wo vereinbarte Regeln in der Gruppe / Einrichtung / Gemeinde nicht eingehalten worden sind, besteht die Möglichkeit, eine schriftliche Beschwerde an die Vertrauenspersonen Siggie Schneider und/oder Rüdiger Penczek zu senden.

Wir möchten Euch / Sie bitten, den Bogen auszufüllen. Die Beschreibung der Situation kann auch „vage“ formuliert werden. Alle Angaben werden vertraulich behandelt und nicht ohne Rücksprache mit Dir / mit Ihnen mit anderen Menschen geteilt. Je nachdem, was Du / Sie angekreuzt haben, melden wir uns bei Dir / Ihnen:

Die Vertrauenspersonen sind zu erreichen:

Mail: siggi.schneider.1@ekir.de
ralph-ruediger.penczek@ekir.de

Postadresse: Vertrauenspersonen Schneider / Penczek – vertraulich, Kirchenkreis
Köln-Süd, Andreaskirchplatz 1, 50321 Brühl

Ort

Datum

Unterschrift

Kontaktmöglichkeit zu Dir/zu Ihnen:

Mail

Telefonnummer

Situation:

	Ich möchte, dass diese Situation ohne weitere Bearbeitung zur Kenntnis genommen wird.
	Ich möchte, dass diese Situation bearbeitet wird.
	Ich möchte ein persönliches Gespräch mit einer Vertrauensperson.
	Ich möchte.....

8.5. Dokumentation einer mündlichen oder schriftlichen Beschwerde

Datum des Eingangs

Institution

Name des Beschwerdeführenden

bearbeitet von

(Art und Inhalt der Beschwerde)

weitergeleitet an

Unterschrift

weiteres Vorgehen

verantwortlich

Rückmeldung an Beschwerdeführer / Inhalt

Wiedervorlage am

verantwortlich

8.6. Bearbeitung einer Beschwerde

Reaktion auf Beschwerde

keine Konsequenz, Begründung:

folgende Konsequenz:

zusätzliche Entscheidungen z.B. Schulung etc.

Zeitpunkt für Umsetzung

(ggf. Rückmeldung an den/die Beschwerdeführer/in)

Datum,

Unterschrift

(Zeitpunkt der Nachkontrolle)

Datum,

Unterschrift

8.7. Auszug aus den Gesetzbüchern

Derzeit:

§72a SGB VIII

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163)

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Strafgesetzbuch §§ 171,174-174c, 176-180a, 181a, 182 bis 184f, 225,232-233a, 234,235, 236

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexueller Übergriff, sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 (weggefallen)
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Zugänglichmachen pornographischer Inhalte mittels Rundfunks oder Telemedien; Abruf kinder- und jugendpornographischer Inhalte mittels Telemedien
- § 184e Veranstaltung und Besuch kinder- und jugendpornographischer Darbietungen
- § 184f Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel
- § 232a Zwangsprostitution
- § 232b Zwangsarbeit
- § 233 Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhande